

Wahlreglement

Beschluss des Stiftungsrates vom 4. Juli 2023

 **2023**

Wahlreglement der Pensionskasse Stadt Zürich
Stiftungsratsbeschluss vom 4. Juli 2023
(Ersetzt das Wahlreglement vom 8. Dezember 2020)

Pensionskasse Stadt Zürich

Morgartenstrasse 30 | Postfach | 8036 Zürich
Tel. 044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
	Art. 1 Inhalt.....	4
2	STIFTUNGSRAT UND VERTRETUNG DER PENSIONSBERECHTIGTEN	4
	Art. 2 Zusammensetzung.....	4
	Art. 3 Präsidium	4
	Art. 4 Passives Wahlrecht	5
	Art. 5 Aktives Wahlrecht	5
	Art. 6 Nomination der Arbeitgebervertretungen der Stadt Zürich.....	6
	Art. 7 Nomination der Arbeitgebervertretungen der Angeschlossenen Unternehmen .	6
	Art. 8 Nomination der Versichertenvertretungen und einer Vertretung der Pensionsberechtigten	6
	Art. 9 Stille Wahl	7
	Art. 10 Wahlverfahren und Zuständigkeiten	7
	Art. 11 Vorgehen bei schriftlichen Wahlen	7
	Art. 12 Rechtsmittel.....	7
3	STIFTUNGSAUSSCHUSS UND ANLAGEKOMMISSION	8
	Art. 13 Zusammensetzung des Stiftungsausschusses.....	8
	Art. 14 Zusammensetzung der Anlagekommission.....	8
	Art. 15 Wahlverfahren und Zuständigkeiten	8
4	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
	Art. 16 Amtsdauer und Ersatzwahl	9
	Art. 17 Schlussbestimmungen	9

1 EINLEITUNG

Art. 1 Inhalt

¹ Dieses Reglement beschreibt Zusammensetzung, Präsidium und Wahl des Stiftungsrats inklusive Vertretung der Pensionsberechtigten und seiner Suborgane.

² Aufgaben und Entschädigung werden im Organisationsreglement festgelegt.

2 STIFTUNGSRAT UND VERTRETUNG DER PENSIONSBERECHTIGTEN

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Der Stiftungsrat besteht aus 18 Mitgliedern und ist wie folgt paritätisch zusammengesetzt:

- a) 7 Arbeitgebervertretungen der Stadt Zürich;
- b) 2 Arbeitgebervertretungen der Angeschlossenen Unternehmen;
- c) 7 Versichertenvertretungen für das Personal der Stadt Zürich;
- d) 2 Versichertenvertretungen für das Personal der Angeschlossenen Unternehmen.

² Die Vertretung der Pensionsberechtigten mit beratender Stimme im Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1 Arbeitgebervertretung der Stadt Zürich, die eine Pension der Stiftung bezieht;
- b) 1 Vertretung der Pensionsberechtigten, die eine Pension der Stiftung bezieht.

Art. 3 Präsidium

¹ Pro Amtsdauer wählt der Stiftungsrat aus seinem Kreis abwechselungsweise aus der Versicherten- bzw. Arbeitgeberseite einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin und aus der jeweils anderen Seite einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin. Beide zusammen bilden das Präsidium.

² Die Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern die Mehrheit des Stiftungsrats nicht offene Wahl beschliesst.

³ In den ersten beiden Wahlgängen gilt das absolute Mehr. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr; bei Stimmengleichheit zieht der Protokollführer bzw. die Protokollführerin das Los. Für den zweiten und dritten Wahlgang sind neue Kandidaturen zulässig.

Art. 4 Passives Wahlrecht¹

¹ Wählbar sind Personen, die handlungsfähig sind, die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b BVG erfüllen und zu Beginn der Amtsdauer höchstens 72-jährig sind.

² Der Stiftungsrat erstellt ein Anforderungsprofil.

³ Arbeitgeber und Versicherte können auch externe Personen wählen. Diese sollen fachkundig sein und das Anforderungsprofil erfüllen.

⁴ Nicht wählbar sind Mitarbeitende der PKZH sowie mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen. Nicht wählbar sind zudem Personen, die in regionalen oder kantonalen Pensionskassenaufsichtsbehörden tätig sind.

⁵ Nicht als Versichertenvertretungen zugelassen sind Personen, die eine Pension der PKZH beziehen oder eine Teilpension, deren Anteil gleich gross oder grösser ist als das verbleibende aktive Versicherungsverhältnis, sowie Personen, die innerhalb der Stadt oder eines Angeschlossenen Unternehmens an wesentlichen Entscheiden beteiligt sind, insbesondere die von den städtischen Stimmberechtigten, vom Gemeinderat oder vom Stadtrat gewählten Amtsinhaber.

⁶ Zugelassen als Versichertenvertretungen sind – unabhängig von ihrer Stellung im Verband – Personen aus angeschlossenen Personalverbänden, die nach Art. 74 PR als Verhandlungspartner der Stadt Zürich anerkannt sind.

Art. 5 Aktives Wahlrecht²

¹ Der Stadtrat von Zürich bestimmt die Arbeitgebervertretungen der Stadt Zürich.

² Die Arbeitgebervertretungen der Angeschlossenen Unternehmen werden durch die Gesamtheit der Angeschlossenen Unternehmen gewählt. Das Stimmrecht der Unternehmen ist nach ihrem Versichertenbestand abgestuft (bis 10 Aktiv Versicherte 1 Stimme, ab 11 Aktiv Versicherten 2 Stimmen, ab 21 Aktiv Versicherten 3 Stimmen usw.). Stichtag für die Ermittlung des Versichertenbestandes ist der 1. Januar des betreffenden Wahljahres.

³ Für die 9 Versichertenvertretungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c und d werden folgende Wahlkreise gebildet:

a) Behörden, allgemeine Verwaltung, Präsidialdepartement und Finanzdepartement; zusammen	1 Sitz
b) Sicherheitsdepartement	1 Sitz
c) Gesundheits- und Umweltdepartement	1 Sitz
d) Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Hochbaudepartement; zusammen	1 Sitz
e) Departement der Industriellen Betriebe	1 Sitz
f) Schul- und Sportdepartement	1 Sitz
g) Sozialdepartement	1 Sitz
h) Angeschlossene Unternehmen	2 Sitze

¹ Geändert am 4. Juli 2023 mit Wirkung ab sofort

² Geändert am 4. Juli 2023 mit Wirkung ab sofort

⁴ Die 9 Versichertenvertretungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c und d werden vom in der Pensionskasse aktiv versicherten Personal des entsprechenden Wahlkreises gewählt. Aktiv Versicherte mit mehreren Arbeitsverhältnissen wählen im Wahlkreis jenes Arbeitgebers, bei dem im Monat vor der Publikation der Nominationsliste der höhere Verdienst versichert war. Beziehen sie bereits eine Teilpension und ist dieser Anteil gleich gross oder grösser als das aktive Versicherungsverhältnis, sind sie stattdessen im Wahlkreis der Pensionsberechtigten gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b wahlberechtigt. Der Stiftungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall.

⁵ Die Vertretung der Pensionsberechtigten gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b wird von der Gesamtheit der Alters- und Invalidenpensionierten der Pensionskasse gewählt.

Art. 6 Nomination der Arbeitgebervertretungen der Stadt Zürich

Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Arbeitgebervertretungen der Stadt Zürich gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und Art. 2 Abs. 2 lit. a zu bestimmen.

Art. 7 Nomination der Arbeitgebervertretungen der Angeschlossenen Unternehmen

¹ Die Angeschlossenen Unternehmen werden eingeladen, Arbeitgebervertretungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b zu nominieren. Pro Kandidatur ist eine rechtsgültige Unterschrift des betreffenden Angeschlossenen Unternehmens beizubringen.

² Gehen insgesamt mehr als 2 gültige Nominationen ein und ist unter den Kandidaturen keine Einigung möglich, wird eine schriftliche und nicht geheime Wahl gemäss Art. 11 durchgeführt.

Art. 8 Nomination der Versichertenvertretungen und einer Vertretung der Pensionsberechtigten

¹ Die Personalverbände VPOD, KPV und PBV werden eingeladen, einvernehmlich die Vertretungen der Wahlkreise (Art. 5 Abs. 3) sowie der Vertretung der Pensionsberechtigten (Art. 5 Abs. 5) zu nominieren. Bisherige Mitglieder, die keinem Verband angehören, werden gleichzeitig eingeladen, ihre allfällige Wiederkandidatur anzumelden. Pro Verband sind 40 persönliche Unterschriften von Aktiv Versicherten beizubringen bzw. von bisherigen Mitgliedern, die nicht von den Personalverbänden vorgeschlagen werden, 40 persönliche Unterschriften ihres Wahlkreises.

² Die Stiftung publiziert die Nominationsliste der Verbände und informiert, welche bisherigen Mitglieder sich einer Wiederwahl stellen. Die Wahlberechtigten werden eingeladen, innerhalb einer Frist von 1 Monat weitere Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Vorschlag muss von mindestens 40 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein.

³ Kommt für einen Wahlkreis keine Einigung der Personalverbände zustande oder übersteigt in einem Wahlkreis die Anzahl der gültigen Kandidaturen die zu besetzenden Sitze, wird innerhalb dieses Wahlkreises eine schriftliche und geheime Wahl gemäss Art. 11 durchgeführt.

Art. 9 Stille Wahl

Werden in einem Wahlkreis nicht mehr Nominationen eingereicht als Sitze zur Verfügung stehen, gelten die nominierten Personen als still gewählt.

Art. 10 Wahlverfahren und Zuständigkeiten

¹ Bei Erneuerungswahlen bzw. bei Ersatzwahlen gemäss Art. 16 orientiert die Stiftung die jeweils Beteiligten im Voraus über das Wahlverfahren und das Anforderungsprofil für Mitglieder des Stiftungsrats.

² Der Stiftungsrat kann die Durchführung der Wahl in elektronischer Form vorsehen. Dabei gilt das Vorgehen bei schriftlicher Wahl (Art. 11) sinngemäss.

³ Der Stiftungsausschuss regelt den Vollzug und beaufsichtigt die Wahlen in den Stiftungsrat.

⁴ Der Stiftungsrat erwahrt das Wahlergebnis, stellt die neue Zusammensetzung des Stiftungsrats nach Erneuerungs- bzw. Ersatzwahlen fest und informiert über das Ergebnis.

Art. 11 Vorgehen bei schriftlichen Wahlen³

¹ Der Stiftungsausschuss bestimmt und überwacht ein aus 3 bis 5 Personen bestehendes Wahlbüro. Dieses rekrutiert sich aus Mitgliedern des Stiftungsausschusses. Es können zudem Mitarbeitende der Stiftung und Vertretungen von Interessenverbänden hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Wahlbüros sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Das Wahlbüro öffnet nach Wahlschluss die Wahlkuverts, zählt die Wahlzettel aus und stellt das Wahlergebnis in einem Protokoll zu Händen des Stiftungsausschusses fest.

³ Stimmen für nicht vorgeschlagene Kandidaturen sind ungültig. Weitere Regeln zur Gültigkeit von Stimmen werden vom Stiftungsausschuss festgelegt und auf dem Wahlzettel angeführt.

⁴ Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Protokollführer bzw. die Protokollführerin das Los.

⁵ Lehnt eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahl vor der Erwahrung des Wahlergebnisses (Art. 10 Abs. 4) ab, gilt die Kandidatur mit der nächsttieferen Stimmenzahl als gewählt.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verstösse im Wahlverfahren kann innert 20 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch 20 Tage nach Erwahrung des Wahlergebnisses, Einsprache beim Stiftungsrat erhoben werden. Die Frist steht während folgenden Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis 15. August, vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

² Der Beschluss des Stiftungsrats kann an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

³ Geändert am 4. Juli 2023 mit Wirkung ab sofort

3 STIFTUNGSAUSSCHUSS UND ANLAGEKOMMISSION

Art. 13 Zusammensetzung des Stiftungsausschusses⁴

¹ Der Stiftungsausschuss besteht aus 4 bis 8 Mitgliedern, die sich aus dem Kreis des Stiftungsrats rekrutieren.

² Anzustreben ist eine gleichmässige Vertretung von Männern und Frauen.

³ Ein Mitglied des Präsidiums des Stiftungsrats muss dem Stiftungsausschuss angehören.

Art. 14 Zusammensetzung der Anlagekommission

¹ Die Anlagekommission besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die sich wenn möglich aus dem Kreis des Stiftungsrats rekrutieren.

² Anzustreben ist eine gleichmässige Vertretung von Männern und Frauen.

Art. 15 Wahlverfahren und Zuständigkeiten

¹ Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder und das Präsidium des Stiftungsausschusses und der Anlagekommission.

² Die Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern die Mehrheit des Stiftungsrats nicht offene Wahl beschliesst.

³ In den ersten beiden Wahlgängen gilt das absolute Mehr. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr; bei Stimmengleichheit zieht der Protokollführer bzw. die Protokollführerin das Los. Für den zweiten und dritten Wahlgang sind neue Kandidaturen zulässig.

⁴ Geändert am 4. Juli 2023 mit Wirkung ab sofort

4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Amtsdauer und Ersatzwahl⁵

¹ Die Amtsdauer für die Mitglieder des Stiftungsrats, der Vertretung der Pensionsberechtigten, des Stiftungsausschusses und der Anlagekommission beläuft sich auf 4 Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, so führt der Stiftungsrat eine Ersatzwahl durch. Er kann darauf verzichten, sofern der Stiftungsrat weiterhin aus mindestens 12 Mitgliedern besteht und spätestens 6 Monate nach Entstehung der Vakanz Gesamterneuerungswahlen durchgeführt werden. Der Anspruch der Versicherten auf paritätische Beteiligung an den Stiftungsratsbeschlüssen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

³ Wenn Interessenkonflikte vorliegen, gesetzliche oder reglementarische Pflichten verletzt wurden oder ein Mitglied infolge Stellenwechsel oder aus anderen Gründen den Bezug zum Wahlkreis bzw. zum Arbeitgeber verliert, kann der Stiftungsrat in schwerwiegenden Fällen eine Ersatzwahl durchführen.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt zum Zeitpunkt, in welchem der Rücktritt erklärt wurde oder die Ersatzwahl durchgeführt ist.

⁵ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 17 Schlussbestimmungen⁶

¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 4. Juli 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. Dezember 2020 vollständig.

² Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

⁵ Geändert am 4. Juli 2023 mit Wirkung ab sofort

⁶ Geändert am 4. Juli 2023 mit Wirkung ab sofort